

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

76. Stück, 31.12.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1927.) 76. Stück.

Inhalt:

Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1927, betr. Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen.

Nr. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen.

Oldenburg, den 23. Dezember 1927.

Die für die Reifeprüfung an höheren Handelsschulen unterm 2. Januar 1925 erlassene Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen — Oldenburgisches Gesetzblatt Band XLIV Seite 3 —, Birkenf. Gesetzblatt Band 25 Seite 2 — wird, wie folgt, geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen technischen Teil.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören
 - a) eine praktische und — bei kleineren Aufgaben — eine theoretische Bearbeitung einer Abschluß- und



Journalisierungsaufgabe aus der doppelten und amerikanischen Buchführung,

- b) eine praktische und theoretische Behandlung einer Aufgabe aus Handelslehre und Schriftverkehr, bei der auch auf die Rechtslehre zurückzugreifen ist,
- c) eine deutsche Arbeit aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsgeographie oder Bürgerkunde,
- d) die Bearbeitung von 6 Aufgaben aus verschiedenen Gebieten des gesamten kaufm. Rechnens,
- e) die Anfertigung mindestens eines Briefes, und zwar nach Wahl des Prüflings in französischer, englischer oder spanischer Sprache.

3. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Volkswirtschaftslehre, kaufm. Rechnen, Buchführung, Handels- und Wechselrecht, Handelslehre, Bürgerkunde oder Wirtschaftsgeographie (ist Bürgerkunde in der schriftlichen Prüfung bearbeitet worden, so wird mündlich Wirtschaftsgeographie geprüft und umgekehrt), sowie nach Wahl des Prüflings Französisch und Englisch oder Französisch und Spanisch oder Englisch und Spanisch.

4. Gegenstände der technischen Prüfung sind Kurzschrift und Maschinenshreiben.

II. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung der Aufgaben aus der Buchführung und dem kaufmännischen Rechnen, der Handels- und Rechtslehre, dem Schriftverkehr und der deutschen Arbeit sind je $4\frac{1}{2}$ (Voll-)Stunden vorzusehen. Für die Sprachen stehen zwei Stunden zur Verfügung.

Oldenburg, den 23. Dezember 1927.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

